

Friedhofsordnung
für die
Friedhöfe der Evang. Luth. Kirchenstiftung
Thalmässing St. Gotthard

2005

Die Ordnung des Friedhofs

Tote würdig zu begraben wurde in der Christenheit immer als eine Pflicht und ein "Werk der Barmherzigkeit" angesehen. Im Umgang mit dem Sterben und im Umgang mit dem Tod und den Toten wird sich die Haltung zum Leben Ausdruck verschaffen.

So ist es gut, wenn auf unseren Friedhöfen verbindliche Regeln gelten. Sie wollen ordnen, aber nicht gleichmachen. Es soll möglich sein, individuell zu gestalten. Die Ordnung macht den Rahmen deutlich und erinnert, daß die Gemeinschaft der Glaubenden im Tod nicht aufhört.

Die vorliegende Friedhofsordnung wurde vom Friedhofsausschuß St. Gotthard im Jahre 2004/05 überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepaßt. Sie wurde mit Schreiben vom 31.3.2005 durch die Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach genehmigt.

Für die Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Thalmässing St. Gotthard
Dr. Frank Zimmer, Pfarrer

Thalmässing, im April 2005

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe der Kirchengemeinde Thalmässing St. Gotthard (Landeck-Friedhof und Friedhof Gebersdorf) stehen im Eigentum und in der Verwaltung der Kirchenstiftung Thalmässing St. Gotthard

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsaußschuß übertragen.

(2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofspflegers. Dieser führt sein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erteilten Dienstanweisung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Nicht gestattet ist insbesondere

- a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzuliegen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
- e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- f) das Rauchen auf dem Friedhof

- g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- h) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.

§ 4

Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtchristlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gärtner, Steinhauer und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind.
- (2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können. Über die Zulassung kann ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind.
- (3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofspfleger anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand

zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

§ 6

Durchführung der Anordnung

(1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 1. Tag nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpaß des zuständigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand. Die Grabstätten werden vom Friedhofspfleger zugewiesen.

§ 9

Verleihung des Nutzungsrechtes

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Als Nachweis für die Verleihung des Nutzungsrechts gilt die Quittung über die festgesetzten Gebühren sowie der dazu ausgehändigte Grabbrief. Zusammen mit der Quittung und dem Grabbrief wird dem Nutzungsberechtigten ein Exemplar der Friedhofsordnung ausgehändigt.

(3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10

Ausheben und Schließen des Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber bzw. dessen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die von der Kirchengemeinde für solche Arbeiten zugelassen sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11

Vorgeschriebene Grabhülle bei Erdbestattungen

- (1) Nach Anweisung des Gesundheitsamtes muß auf dem Landeck-Friedhof zur ordnungsgemäßen Erdbestattung eine eigens dafür vorgesehene Grabhülle verwendet werden.
- (2) Die Materialkosten für Grabhülle und Auffüllmaterial sind von den Angehörigen zu tragen.
- (3) Wegen der schwierigen geologischen Verhältnisse sind Metall- und Eichensärge nicht zugelassen.

§ 12

Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
 - a) 1.50 m für Erwachsene
 - b) 1.30 m für Kinder unter 12 Jahren
 - c) 1.10 m für Kinder unter 7 Jahren
 - d) 0.80 m für Kinder unter 2 Jahren
- (2) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.
- (3) Tief- und Doppeltiefgräber (Tiefe: 2,40 m) sind nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes zulässig.

§ 13

Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen sind folgende Maße einzuhalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 10 Jahren:
Länge 1.00 m, Breite 0.60 m, Abstand 0.50 m
 - b) Gräber für Personen über 10 Jahre:
Länge 1.90 m, Breite 0.90 m, Abstand 0.50 m
 - c) Familiengräber:

Länge 1.90 m, Breite 1.80 m, Abstand 0.50 m.

(2) Aschenurnen werden in einem gesonderten Teil des Friedhofes beigesetzt, soweit sie nicht in Reihen- oder Familiengräbern beigesetzt werden.

§ 14

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für Aschenurnen 15 Jahre.

§ 15

Belegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.

(2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.

(3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 26).

§ 16

Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 17

Registerführung

(1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 18

Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt:

1. als Reihengräber
2. als Familiengräber
3. als Kindergräber
4. als Urnengräber

§ 19

Nutzungsrecht der Reihen- und Urnengräber

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächst freier Stelle ausgehoben werden.
- (2) Reihengräber werden in der Regel nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 14) überlassen. Über den Antrag auf Verlängerung entscheidet der Kirchenvorstand.
- (3) Urnengräber werden zunächst für die Dauer der Ruhezeit (§ 14) überlassen. Über den Antrag auf Verlängerung entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 20

Wiederbelegung der Reihengräber

Die Nutzungsberechtigten werden an den Ablauf der Nutzungszeit 2 Monate vorher erinnert. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände werden kostenpflichtig entfernt.

§ 21

Nutzungsrechte der Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstellen, die als Doppelgräber für eine Nutzungszeit von je 25 Jahren abgegeben werden.
- (2) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (3) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands.
- (4) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Familiengrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung, den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.
- (5) Hinterläßt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein

Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (§ 23, Abs. 2) zu verfahren.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel der Berechtigung der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(7) Die für ehemalige Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchengemeinde St. Gotthard vorgesehenen Gräber werden auf Kosten der Kirchenstiftung St. Gotthard angelegt und gepflegt. In diesen Gräbern sollen nur Pfarrer bzw. Pfarrerinnen und deren Ehepartner beigesetzt werden.

§ 22

Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr befristet verlängert werden. Über die Frist entscheidet der Pfarramtsführer im Benehmen mit dem Friedhofspfleger des Kirchenvorstandes. Gegen diese Entscheidung kann beim KV Berufung eingelegt werden.

(2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen und zu bezahlen.

(3) Die Verlängerung muß für das ganze Familiengrab bewirkt werden. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 23

Erlöschen des Nutzungsrechts

(1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände werden nach dieser Zeit kostenpflichtig entfernt. Hierauf soll vorher schriftlich hingewiesen werden.

§ 24

Wiederbelegung

(1) Familiengräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

(2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 22 sinngemäß.

§ 25

Rückerwerb

Die Kirchenstiftung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 26

Beisetzung von Urnen in Reihen- und Familiengräbern

- (1) In Reihengräbern können bis zu 3 Urnen, in Familiengräbern bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Reihengräbern ist bis 5 Jahre vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Kirchenvorstand berechtigt, vor Einebnung der Reihengräber die Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist (§ 14) in einer Gemeinschaftsgrabstätte beisetzen zu lassen.
- (3) Werden Aschenurnen in einem belegten Familiengrab beigesetzt, so gilt Abs (2) entsprechend.
- (4) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle fallen außer einer kleinen Verwaltungsgebühr keine weiteren Grabnutzungsgebühren an.

§ 27

Urnengräber

- (1) Die Beisetzung von Urnen in eigenen Urnengräbern erfolgt in einem gesonderten Teil des Friedhofes.
- (2) Die Belegung erfolgt mit jeweils 4 Urnen in Reihe, d.h. es werden bis zu vier Urnen in einem Grab bestattet.
- (3) Außerdem ist die Belegung in Doppelurnengräbern möglich, für die jedoch die gesamte Gebühr des Grabes zu entrichten ist.
- (4) Ein 4-Urnen-Reihengrab kann auch als Ganzes von einer Familie genutzt werden. Hierfür ist die gesamte Gebühr der Grabstätte zu entrichten.
- (5) Die Grabplatte im 4-Urnen-Reihengrab kann nach Rücksprache mit dem Pfarramt mit einer Bronzeplatte (25x15 cm) versehen werden. Die Kosten für die Grabplatte sind anteilig (1/4) zu tragen.
- (6) Bei der Anordnung der Gräber sind folgende Maße einzuhalten:

a) 4-Urnen-Reihengrab	80x80 cm
b) Doppelurnengrab	40x60 cm

 Der Abstand zwischen den Gräbern soll 60 cm betragen.

§ 28

Kindergräber

Für die Kindergräber gelten §§ 19 und 20 sinngemäß.

V. Aussegnungshalle und Kühlraum

§ 29

Benutzung der Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung bzw. Verabschiedung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Halle steht Gliedern der röm.-kath. Kirche, die in der Marktgemeinde Thalmässing ihren Wohnsitz haben, offen.
- (3) Die Benutzung der Halle durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands.
- (4) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung bzw. Verabschiedung.
- (5) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken vorliegen.
- (6) Särge von an anzeigepflichtigen oder ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 30

Benutzung des Kühlraumes

- (1) Zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Beerdigung bzw. Verabschiedung ist die Kühlanlage zu benutzen.
- (2) Die Kühlanlage steht für alle Verstorbenen der Marktgemeinde Thalmässing zur Verfügung.
- (3) Für die Benutzung des Kühlraumes gilt § 29 Abs. 4-6 sinngemäß.

VI. Schlußbestimmungen

§ 31

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

(1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und gilt für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben.

§ 32

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im voraus zu entrichten. Eine Übersicht über die geltenden Gebühren liegt dieser Ordnung bei. Änderungen werden jeweils im Gemeindebrief der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Gotthard und in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Thalmässing, im April 2005

Der Kirchenvorstand
i.A. Dr. Frank Zimmer, Pfarrer

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung für die vorstehende Friedhofsordnung wurde mit Schreiben vom 31.3.2005; Az.: 68/20, 68,52 durch die Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach erteilt.